

Thema Verhinderungspflege

Fragestellung: kann für eine Reise eines behinderten Menschen über die Verhinderungspflege ein Zuschuss von der Rentenkasse beantragt werden?
Mathilde Häusler hat für Euch recherchiert:

Grund für eine Verhinderungspflege ist immer dann gegeben, wenn die Pflegekraft Urlaub hat oder krank ist.

„Umstritten ist, ob z.B. Freizeiten für behinderte Menschen mit Leistungen der Verhinderungspflege bezuschusst werden können.

Unproblematisch sollte es hingegen sein, wenn ein Urlaub der Pflegeperson auch von dem/der Pflegebedürftigen für einen Urlaub genutzt wird.“

Dazu die Gesetzesregelung:

Geregelt ist diese Leistung im Paragraphen 39 des Elften Buches Sozialgesetzgebung = §39 SGB XI. Die genaue Bezeichnung dieser Vorschrift lautet: „Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“.

Bedingung ist, dass die Pflegeperson die/den Pflegebedürftige/n mindestens 6 Monate lang gepflegt hat. Dann entsteht ein Anspruch auf 28 Tage im Kalenderjahr darauf, dass der/die Pflegebedürftige durch jemand anderes gepflegt wird.

Eine Pflegeperson ist definiert als jemand, die/der eine/n Pflegebedürftige/n mindestens 10 Stunden wöchentlich pflegt.

Es wird immer nur der Pflegeaufwand bezahlt, der entsteht (gestaffelt nach Pflegestufe 1-3), also nicht die komplette Urlaubsreise der Pflegeperson. Im Gegensatz dazu sagt die Information der Caritas (siehe unten) was anderes aus.

Auszug aus dem Info-Dienst 01/08 der Caritas Geschäftsstelle:

Die Verhinderungspflege ist notwendig. Die Notwendigkeit ist dabei nicht auf die Verrichtungen des § 14 Abs. 4 SGB XI (Körperpflege, Ernährung, Mobilität und Hauswirtschaft) beschränkt, sondern umfasst auch den allgemeinen sozialen Betreuungsaufwand (es soll die „faktisch aufgerissene Betreuungslücke“ aufgefangen werden.

Bei der Verhinderungspflege handelt es sich um einen Kostenerstattungsanspruch „kraft Gesetz“. Ein vorheriger (schriftlicher) Antrag auf Gewährung der Verhinderungspflege oder eine vorherige Genehmigung durch die Pflegekasse ist also nicht erforderlich (ggf. aber ratsam). Lediglich zur anschließenden Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss ein Antrag durch den Pflegebedürftigen erfolgen.

Es wurde im Gesetz auch der Begriff „Häuslichkeit“ erweitert, so dass die Verhinderungspflege auch außerhalb der häuslichen Umgebung, d.h. im Urlaub stattfinden kann.

Dazu die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts
*In einem Urteil des Bundessozialgerichtes entschied man, dass die Verhinderungspflege auch in Form einer Betreuung der Pflegebedürftigen während einer Ferienreise erfolgen kann, die von einer Behinderteneinrichtung durchgeführt wird.
(BSG vom 17.05.2002 – B 3 P/99 R).*